

Kalkulation  
der  
Feuerwehrgebühren

2023-2024

inkl. Nachkalkulation 2019-2020

## **1. Grundlagen**

Die Stadt Soltau betreibt die öffentliche Einrichtung Feuerwehr nach der „Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Soltau“. Sie besteht gemäß § 1 der Satzung aus den Ortsfeuerwehren Soltau, Dittmern/Deimern, Harber/Moide/Oeningen, Hötzingen, Marbostel, Meinern/Mittelstendorf, Woltem und Wolterdingen.

Als Spezialgesetz legt § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) fest, für welche konkreten Leistungen die Kommune Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben kann.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG erheben die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Nach Satz 2 soll das Gebührenaufkommen grundsätzlich die Kosten decken. In Bezug auf die Gebührenkalkulation der Freiwilligen Feuerwehr kann dies nur für die nach NBrandSchG gebührenpflichtigen Einsätze gelten.

Der Ermittlung der Kosten kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind nach Satz 3 der Vorschrift innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Wie bereits bei den anderen Gebührenkalkulationen der Stadt Soltau wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt.

Die letzte Kalkulationsperiode 2021-2022 ist noch nicht beendet. Daher kann ein Abweichen von den Planwerten erst zum Zeitpunkt der Nachkalkulation, voraussichtlich in 2023, festgestellt werden. Der Ausgleich nach NKAG ist dann in den folgenden drei Jahren möglich bzw. erforderlich.

Die Feststellung einer etwaigen Über- oder Unterdeckung kann derzeit also nur für den davorliegenden Kalkulationszeitraum 2019-2020 erfolgen. Als Basis dienen die tatsächlich entstandenen Kosten und Leistungsmengen.

Die Kosten sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere die Personalkosten des Einsatzpersonals sowie der Verwaltungsmitarbeiter, Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Fahrzeuge und der Feuerwehrgerätehäuser, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Grundlage eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) durchgeführt.

## **2. Erläuterung von Abweichungen zur vorhergehenden Kalkulation**

Bedingt durch die in den vergangenen Jahren in immer geringerem Maße angefallenen Einsatzzeiten sind auch die Kosten für Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschläge des ehrenamtlichen Einsatzpersonals gesunken. Dagegen gab es

bei den Personalkosten des Verwaltungspersonals tarifliche Steigerungen. In der Summe liegt die kalkulierte Erhöhung der Kosten in diesem Bereich bei unter 1%.

Die größten Veränderungen gibt es im Bereich der Fahrzeuge. Bislang aufgeschobene Ersatzbeschaffungen werden nun nach und nach umgesetzt. Auch für den Kalkulationszeitraum 2023-2024 wird mit 4 neuen Fahrzeugen gerechnet (ein Mannschaftswagen, zwei Löschfahrzeuge und ein Gerätewagen). Durch die Neuanschaffungen sinken die Kosten für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung.

Ab dieser Kalkulationsperiode wird auch das neu errichtete Feuerwehrgerätehaus Dittmern-Deimern berücksichtigt, das im Jahr 2022 der Freiwilligen Feuerwehr übergeben wurde.

Für die vorliegende Kalkulation wurde der kalkulatorische Zinssatz neu berechnet. Es ergibt sich ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzins von 1,5529% in 2023 und 1,5615% in 2024 (im Mittel also 1,5572%).

In der Kalkulationsperiode 2023-2024 werden voraussichtlich die nachfolgend aufgeführten Kosten entstehen:

| Kostenart                               | Plan-Kosten<br>2023-2024 | vgl. Plan-Kosten<br>2021-2022 |
|-----------------------------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Personalkosten Verwaltung               | 132.820 €                | 118.761 €                     |
| Personalkosten Einsatzpersonal          | 148.345 €                | 162.303 €                     |
| Bürobedarf                              | 3.264 €                  | 1.278 €                       |
| Post-, Fernsprech- und Wartungsgebühren | 6.245 €                  | 6.009 €                       |
| Sonstige Kosten                         | 10.169 €                 | 8.988 €                       |
| Miete/Pacht/Steuern                     | 837 €                    | 538 €                         |
| Wasser/Abwasser/Strom/Heizung           | 31.237 €                 | 31.237 €                      |
| Schornsteinfeger/Reinig./Abfall         | 4.442 €                  | 4.442 €                       |
| Instandhaltung Gebäude                  | 6.319 €                  | 6.319 €                       |
| Instandhaltung Fahrzeuge                | 33.216 €                 | 63.065 €                      |
| Versicherungen                          | 23.435 €                 | 14.455 €                      |
| Kraftstoffkosten                        | 9.043 €                  | 10.950 €                      |
| Instandhaltung Geräte                   | 51.140 €                 | 39.949 €                      |
| Abschreibung Fahrzeuge                  | 164.175 €                | 170.961 €                     |
| Abschreibung Gerätehäuser               | 30.876 €                 | 13.802 €                      |
| Kalk. Zinsen Fahrzeuge                  | 34.323 €                 | 58.382 €                      |
| Kalk. Zinsen Gerätehäuser               | 34.832 €                 | 39.829 €                      |
| <b>Summe</b>                            | <b>724.718 €</b>         | <b>751.268 €</b>              |

### **3. Gebührenermittlung**

Da es unmöglich ist, die entstandenen Kosten mit zumutbarem Aufwand konkret den einzelnen Einsätzen zuzuordnen – und damit die Kosten nach gebührenpflichtig und unentgeltlich entstanden zu unterscheiden – kann eine Kalkulation nur unter Einbeziehung aller Kosten und aller Stunden erfolgen.

Die sich innerhalb des Betrachtungszeitraums ergebenden Gesamtkosten für die Aufrechterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Soltau sowie die prognostizierten Einsatzzeiten teilen sich wie folgt auf:

(ohne Berücksichtigung der Nachkalkulation)

|                           | Kosten    | Einsatzstunden |
|---------------------------|-----------|----------------|
| • Einsatzpersonal         | 245.568 € | 2.025          |
| • Einsatzwagen            | 63.455 €  | 131            |
| • Löschfahrzeuge          | 292.548 € | 241            |
| • Sonstige Fahrzeuge      | 84.527 €  | 52             |
| • Besondere Gerätschaften | 35.860 €  | 36             |

Durch Division der Kosten durch die jeweiligen Einsatzzeiten ergeben sich rechnerisch nachfolgende Gebührensätze (je halbe Stunde):

|                      |          |
|----------------------|----------|
| • Einsatzpersonal    | 60,64 €  |
| • Einsatzwagen       | 241,40 € |
| • Löschfahrzeuge     | 605,88 € |
| • Sonstige Fahrzeuge | 806,87 € |
| • Atemschutzgeräte   | 499,79 € |

### **4. Nachkalkulation 2019-2020**

Die Nachkalkulation 2019-2020 erfolgt auf der Basis einer Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR), mit der die Kosten den speziellen Leistungen verursachungsgerecht zugeordnet werden können.

Die Gebührensätze werden kalkuliert, indem die prognostizierten Gesamtkosten durch die voraussichtlichen Einsatzstunden geteilt werden. Diese Art der Berechnung geht von der Annahme aus, dass auch alle Einsätze abgerechnet werden und Kostendeckung erreicht wird.

Da in der Praxis jedoch eine ganze Reihe von Einsätzen nicht abgerechnet werden können, etwa weil es sich um unentgeltliche Pflichtaufgaben handelt oder aber kein Verursacher als Gebührenschuldner ausgemacht werden kann, können den tatsächlichen Kosten nicht die tatsächlichen Gebühreneinnahmen gegenübergestellt werden.

Anhand der tatsächlich geleisteten Einsatzstunden werden rechnerische fiktive Einnahmen ermittelt, die dann den Gesamtkosten gegengerechnet werden.

Die Nachkalkulation ergibt auf der Kostenseite folgendes Ergebnis der Kostenstellen:

|                           | <b>IST Kosten</b>   | <b>Plan lt. Kalkulation</b> |
|---------------------------|---------------------|-----------------------------|
| • Einsatzpersonal         | 219.248,96 €        | 210.237,85 €                |
| • Einsatzwagen            | 55.180,17 €         | 56.839,29 €                 |
| • Löschfahrzeuge          | 260.035,68 €        | 288.158,01 €                |
| • Sonstige Fahrzeuge      | 101.728,99 €        | 103.674,06 €                |
| • Besondere Gerätschaften | 30.595,64 €         | 25.122,28 €                 |
| <b>Gesamtkosten</b>       | <b>666.789,45 €</b> | <b>684.031,50 €</b>         |

Allerdings sind neben den tatsächlichen Kosten auch die tatsächlichen Leistungsmengen – hier also die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden – zu berücksichtigen.

|                           | <b>IST Stunden</b> | <b>„geplante“ Stunden</b> |
|---------------------------|--------------------|---------------------------|
| • Einsatzpersonal         | 1.498              | 2.739                     |
| • Einsatzwagen            | 119                | 215                       |
| • Löschfahrzeuge          | 209                | 326                       |
| • Sonstige Fahrzeuge      | 48                 | 109                       |
| • Besondere Gerätschaften | 36                 | 50                        |

Werden nun wie oben beschrieben den Gesamtkosten die mit diesen Stunden ermittelten fiktiven Gebühreneinnahmen gegengerechnet, ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2019-2020 folgende Ergebnisse je Kostenstelle:

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| • Einsatzpersonal         | - 105.371 €        |
| • Einsatzwagen            | - 23.780 €         |
| • Löschfahrzeuge          | - 74.944 €         |
| • Sonstige Fahrzeuge      | - 71.703 €         |
| • Besondere Gerätschaften | - 17.074 €         |
| <b>Gesamt:</b>            | <b>- 292.873 €</b> |

Unterdeckungen, die sich daraus ergeben, dass ein geringerer Gebührensatz als der kalkulierte beschlossen und erhoben worden ist, können in der nachfolgenden Kalkulationsperiode nicht ausgeglichen werden. Weil das Ergebnis der Nachkalkulation 2019-2020 aber mit den für diesen Zeitraum kalkulierten Gebührensätzen ermittelt wurde, handelt es sich in voller Höhe um eine echte Unterdeckung.

Da nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG Kostenunterdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre ausgeglichen werden sollen, steht dem Rat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze hier ein gewisses Ermessen zu.

Die Bürger sind durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise in den letzten Jahren finanziell stark belastet worden. Eine Erhöhung der Feuerwehrgebühren soll nicht in voller Höhe der kalkulierten Sätze erfolgen. Insofern

wird von der Verwaltung auch vorgeschlagen, die Unterdeckungen nicht auszugleichen.